

Haus- und Schulordnung

Fassung vom Oktober 2025

(beschlossen von der Schulkonferenz am 07.10.2025)



I. Allgemeine Grundsätze

Zur Schulgemeinschaft des Grashof Gymnasiums gehören Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler, Eltern, Erziehungsberechtigte und Angestellte.

Für ein gutes Schulklima sind gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft unabdingbare Voraussetzungen. Nur so ist es möglich, das Recht des Einzelnen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, sofern dadurch die Freiheit des anderen nicht beschnitten wird, zu garantieren.

Alle haben dazu beizutragen, dass die unterrichtliche und erzieherische Arbeit in der Schule so wenig wie möglich gestört wird. Dazu gehören auch das pünktliche Erscheinen zum Unterrichtsbeginn und die pflegliche Behandlung von Schuleinrichtungen und Unterrichtsmaterialien.

II. Organisatorische Regelungen

(1) Schulweg

Der Schulweg unterliegt nicht der direkten Aufsichtspflicht durch die Schule. Es wird aber von allen Schülerinnen und Schülern ein verkehrsgerechtes Verhalten und ordentliches Benehmen auf den Straßen und in öffentlichen Verkehrsmitteln erwartet.

(2) Schul- und Unterrichtsbeginn

Um 7.45 Uhr werden beide Eingänge vom Hausmeister geöffnet, um den Zugang zum Gebäude freizugeben. Nach Unterrichtsschluss wird das Gebäude geschlossen.

Schülerinnen und Schüler, deren Unterrichtsbeginn später als 8.15 Uhr ist, sollen das Gebäude erst fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten und sich unverzüglich in ihre Klassen- bzw. Kursräume begeben.

(3) Unterrichts- und Pausenzeiten

1. Stunde	08.15 - 09.00
2. Stunde	09.00 - 09.45
3. Stunde	10.05 - 10.50
4. Stunde	10.50 - 11.35
5. Stunde	11.55 - 12.40
6. Stunde	12.45 - 13.30
7. Stunde	13.35 - 14.20
8. Stunde	14.20 - 15.05
9. Stunde	15.05 - 15.50

Für den Sportunterricht der Sekundarstufe II werden die Zeiten gesondert festgelegt.

(4) Wertgegenstände

(1) Es wird dringend empfohlen, dass die Schülerinnen und Schüler keine Wertgegenstände mit in die Schule bringen. Wertgegenstände sind solche Gegenstände, deren Anschaffungspreis einen Betrag von 100,00 € übersteigt. Dazu zählen insbesondere Mobiltelefone, hochwertige Uhren, Schmuck, Designer-Handtaschen, etc. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, solche Gegenstände grundsätzlich nicht mit in die Schule zu bringen, soweit sie für den Unterricht oder schulische Zwecke nicht erforderlich sind.

(2) Falls die Schülerinnen und Schüler dennoch Wertgegenstände dieser Art mit in die Schule bringen, geschieht dies grundsätzlich auf eigene Verantwortung.

(3) Die Schule übernimmt keine Haftung für den Verlust, die Beschädigung oder den Diebstahl von

Wertgegenständen, es sei denn, der Schaden wurde durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Seiten der Schule oder ihrer Mitarbeitenden verursacht.

(5) Sekretariat

Öffnungszeiten für Schülerinnen und Schüler sind die großen Pausen.

(6) Kopierer

Die Benutzung des Kopierers in Raum U04 ist Schülerinnen und Schülern nur in Begleitung einer Lehrkraft erlaubt.

Der Kopierer im Sekretariat steht nur der Verwaltung und in **Ausnahmefällen** den Lehrkräften zur Verfügung.

(7) Telefon

Das Telefonieren vom Sekretariat aus ist den Schülerinnen und Schülern nur in Ausnahmefällen (Krankheit u.a.) erlaubt.

(8) Grashof Mensa

Die Grashof Mensa ist für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 zugänglich.

Für die Kinder in den Jahrgangsstufen 5 – 6 hat in der 1. und 2. großen Pause die Milchbar geöffnet

III. Verhaltensregeln

(1) Verlassen des Schulgeländes

Während der Unterrichtszeit darf das Schulgelände von Schülern und Schülerinnen der Sekundarstufe I nicht verlassen werden.

(2) Unterrichtsbeginn

Wenn eine Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht eingetroffen ist, meldet der Klassensprecher / die Klassensprecherin bzw. ein Kursteilnehmer / eine Kursteilnehmerin dieses im Sekretariat.

(3) Unterrichtsschluss

Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler achten darauf, dass nach Unterrichtsschluss die Stühle hochgestellt und die Fenster geschlossen werden, dass das Licht gelöscht wird und sich die Räume in sauberem und ordentlichem Zustand befinden. Die Lehrkraft verlässt als letzte den Raum.

(4) Abstellen von Verkehrsmitteln

Alle, die zur Schule kommen, sollen darauf achten, Passanten und die Nachbarn der Schule nicht zu behindern oder unnötig zu belästigen.

- a) Fahrräder, Mopeds, Roller und Motorräder dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abgestellt werden. In der Stichstraße zum Schulhof muss der Schüler/die Schülerin absteigen und das Fahrzeug schieben.
- b) Der Schulhof darf während der Unterrichtszeit nicht befahren werden mit Ausnahme von Handwerkern und Lieferanten.
- c) Die Nutzung sonstiger Fahrgeräte ist auf dem Schulgelände untersagt.
- d) Die Benutzung von so genannten Kickboards ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. Ebenfalls verboten ist es, das Kickboard mit in das Schulgebäude zu bringen und dieses dort zu deponieren (wie z.B. in Klassenräumen). Wer mit dem Kickboard zur Schule fährt, muss dieses außerhalb (z.B. auf dem Fahrradparkplatz) abstellen.

(5) Pausenregelung

In den beiden großen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 - 10 das Schulgebäude.

Lehrkräfte verlassen als letzte die Unterrichtsräume und schließen ab. Die Aufsicht führende Lehrkraft öffnet nach dem 1. Klingeln die Klassenräume.

Drei Lehrkräfte führen auf dem Pausenhof ihre Aufsicht, einer im Bereich des Haupteingangs, ein

zweiter im Bereich des Klettergartens und der dritte Lehrer am Pavillon (Milchbar).

Innerhalb des Gebäudes führen fünf Lehrkräfte Aufsicht, im Erdgeschoss jeweils eine am Haupt- und Nebeneingang sowie eine weitere im Untergeschoss. Zusätzlich ist jeweils eine Lehrkraft im ersten sowie zweiten Stockwerk zur Aufsicht anwesend.

Der Flur im Erdgeschoss ist in den großen Pausen für Schülerinnen und Schüler gesperrt.

Regenpausen: Regenpausen werden durch Klingelzeichen der Schulleitung, der Sekretärin oder des Hausmeisters angekündigt. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen sich im Schulgebäude aufhalten. Die Klassentüren bleiben geöffnet.

Der Klettergarten steht den Schülerinnen und Schülern in den großen Pausen bei Anwesenheit der Aufsicht zur Verfügung.

(6) Feuersalarm

Für den Feuersalarm gelten besondere Regelungen.

(7) Rauchverbot

Auf dem gesamten Schulgelände gilt ein Rauchverbot. Dies gilt auch für die Zufahrt zur Schule, auf dem gesamten Bürgersteig um die Schule, sowie wie dem Zugangsbereich zur Turnhalle Vossbusch und der Meisenburgstraße.

(8) Drogen- und Alkoholverbot

Drogen- und Alkoholkonsum ist verboten.

(9) Mobiltelefone etc.

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände dürfen Mobiltelefone generell nicht benutzt werden.

Dennoch mitgebrachte Mobiltelefone müssen ausgeschaltet sein und sich in der Schultasche befinden. Über Ausnahmen entscheidet der Fachlehrer.

Das Verbot gilt auch für Smartwatches. Eine Ausnahme gilt für Schülerinnen und Schüler der SEK II. Sie dürfen in Freistunden ihr Mobiltelefon im Oberstufenraum nutzen.

Bei einem Verstoß gegen diese Regelung wird das Gerät bis zum Ende des Schultags in einem verschlossenen Umschlag bei der Schulleitung deponiert.

Die Benutzung oder die Mitführung elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten (Mobiltelefone, Smartwatch u. Ä.) bei Klassenarbeiten/Klausuren – auch im ausgeschalteten Zustand – ist nicht gestattet und kann als Täuschungsversuch gemäß § 6 APO- S I bzw. § 13-6 APO-GOST gewertet werden. Dennoch mitgeführte Geräte müssen auf einem separaten Tisch deponiert werden.

(10) Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

Es ist untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.), sowie Schusswaffen.

Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.

Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

(11) Sauberkeit in der Schule

Grundsätzlich ist jede/r für die Sauberkeit im Gebäude und auf dem Schulgelände verantwortlich. Im vierzehntägigen Wechsel übernehmen die Klassen 5 bis 10 den Hof- bzw. Pickdienst für die Flure und den Schulhof. Nach Unterrichtsschluss sorgt der Ordnungsdienst der Klassen bzw. der letzte in einem Raum unterrichtete Kurs für Sauberkeit.

(12) Fehlen

- a) Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen ihre/seine Erziehungsberechtigten die Schule bis 8.00 Uhr per WebUntis. Die gleiche Verpflichtung hat auch die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler.
- b) Eine nachträgliche Benachrichtigung über das Fehlen erfolgt über eine Mitteilung an die Klassen-/Stufenleitung in WebUntis.
- c) Im Falle einer Erkrankung während der Unterrichtszeit entscheidet die Fachlehrkraft über die Beurlaubung. Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 gilt dabei folgende Regelung: Die Schülerin, der Schüler geht ins Sekretariat (gegebenenfalls in Begleitung) und informiert telefonisch einen ihrer/seiner Erziehungsberechtigten, die/der dann das Kind in der Schule abholt bzw. seiner eigenen Heimfahrt zustimmt. Für die Entschuldigung der Fehlstunden ist eine Mitteilung über WebUntis erforderlich.
- d) Eine ähnliche Regelung gilt bei Unfällen auf dem Schulgelände oder im Sportunterricht. Bei schweren Verletzungen werden die Schülerinnen und Schüler ins Alfried-Krupp-Krankenhaus gebracht und gleichzeitig die Erziehungsberechtigten von der Schule aus benachrichtigt.

(13) Beurlaubungen

Beurlaubungen vom Unterricht bis zu zwei Tagen müssen 14 Tage vorher von den Erziehungsberechtigten bei der Klassenleitung oder der Jahrgangsleitung, Beurlaubungen für längere Dauer bei der Schulleitung 6 Wochen vorher schriftlich beantragt werden. Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien darf gemäß SchulG NRW nicht beurlaubt werden. Das gilt in gleicher Weise für die beweglichen Ferientage. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleitung. Bei Fehlzeiten in Verbindung mit Ferien/beweglichen Ferientagen ist ein ärztliches Attest erforderlich.

(14) Hausrecht/ Besucher

Die Schulleitung übt im Namen des Schulträgers das Hausrecht aus. Alle Lehrkräfte sowie die Sekretärin und der Hausmeister vertreten in ihren Bereichen die Schulleitung in der Ausübung des Hausrechts. Besucherinnen und Besucher dürfen nur nach Absprache mit der Schulleitung mitgebracht werden und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit müssen schulfremde Personen an das Sekretariat verwiesen werden.

(15) Werbung

Druckschriften und Plakate dürfen nur verteilt oder aufgehängt werden, wenn die Schulleitung dies gestattet.

IV. Maßnahmen bei Verstößen

(1) Verstöße der Schüler/innen gegen die unter I genannten Grundsätze oder gegen die unter III

aufgestellten Regeln (Ziff. 1,4,5,7,8,9,10) werden durch die im Schulgesetz vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Verweis, Ausschluss vom Unterricht, Androhung der Entlassung) geahndet.

(2) Schülerinnen und Schüler können zu besonderen Maßnahmen (z. B. Reinigung, Aufräumarbeiten o. ä.) herangezogen werden. Anderen Personen kann Hausverbot erteilt werden.